

# Einkaufsbedingungen für den Rundholzkauf

## § 1 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen für den Rundholzeinkauf gelten für alle unsere Einkäufe von Rundholz gegenüber allen Verkäufern.

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## § 2 Lagerung Rundholz

- (1) Die Mindestpoltergröße pro Waldbesitzer beträgt 25 Fm, für Kleinmengen werden Abschläge vereinbart. Kleinmengen müssen auf zentralen Lagerplätzen vorkonzentriert werden. Das Holz muss im Schatten gelagert werden und keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.
- (2) Die Polter sind an ganzjährig mit LKW befahrbaren Wegen zu lagern, das Lichtraumprofil muss ausgeschnitten sein. Die spätere Abfuhrrichtung ist beim Poltern zu beachten. Talseitig gepoltertes Holz muss in Kranreichweite liegen und ist gegen Abrutschen zu sichern. Das Holz darf nicht unter Strom- und Telefonleitungen oder in Kurven gepoltert werden. Lose Äste und Reisig dürfen nicht in den Poltern liegen, da sie die Lichtschranken der Rundholzaufgabe blockieren können.

## § 3 Bereitstellung von Rundholz

- (1) Das Holz muss gleichmäßig über den Vertragszeitraum verteilt bereitgestellt werden. Der Zeitraum zwischen Hiebsbeginn und Überweisung muss so kurz wie möglich gehalten werden, in der Saftzeit nicht über 2 Wochen. Der Hiebsbeginn ist auf der Holzliste zu vermerken.
- (2) Für jedes Sortiment muss ein eigenes Los ausgeformt werden. Für Hölzer verschiedener Nutzungskategorien (Bsp.: Frisch-, Käfer- oder Sturmholz) sind getrennte Lose zu bilden. Das Holz muß mit dem Firmenkürzel LA und der Partienummer bzw. der Holzlistennummer oder dem Namen des Waldbesitzers (im Privatwald) gekennzeichnet sein. Nachlisten dürfen nicht auf bereits in Rechnung gestellte Polter gelegt werden. Eine Vermischung von Holz verschiedener Rechnungsnummern muss unter allen Umständen vermieden werden! Die Polter sollten durchnummeriert und die Richtung zum nächsten Polter per Markierung angezeigt werden. Sie sind lagegenau in einer Wegeskizze einzutragen.

Voranmeldung der Fuhren bei Frei- Werk- Lieferung jeweils donnerstags für die Folgeweche. Anfuhrzeiten von Mo bis Fr von 17:00 bis 17:00 h, andere Zeiten nur nach Vereinbarung.

## § 4 Aufarbeitungsqualität Rundholz

- (1) Das Holz muß auf ganze Meter abgelängt, das Übermaß unbedingt eingehalten werden. Die Wurzelanläufe sind beizuschneiden, die Entastung muß stammben erfolgen. Fäll- und Ablängschnitte sind rechtwinklig zur Stammachse durchzuführen.
- (2) Bei Harvesteraufarbeitung unvermeidbar auftretenden Rinden- und Holzkörperverletzungen sind zu minimieren.
- (3) Ausgeschlossen sind: Splitterholz oder splitterverdächtiges Holz, Spalt- und Bruchstücke, Hölzer mit Kernrissen, insbesondere im Hauptzeugnis. Alle Hölzer müssen gesund geschnitten sein.

## § 5 Forstschutz Rundholz

- (1) Zum Zeitpunkt der Übernahme darf das Holz nicht durch holzerstörende Insekten oder Pilze befallen sein. Hölzer, die nach dem 01. März bereitgestellt werden, müssen grundsätzlich gespritzt werden. Die Kosten dafür trägt der Verkäufer. Im Februar wird jedoch höchstens die durchschnittliche Monatsmenge ungespritzt übernommen. Schutzspritzungen sind vom Waldbesitzer mit zugelassenen Forstschutzmitteln sachkundig und wirksam durchzuführen.
- (2) Das verwendete Mittel, die Konzentration und das Spritzdatum sind auf der Holzliste zu vermerken.

## § 6 Aushaltung von Rundholz

<b><u>Fichten-Fixlängen</u></b>	aus ganzen Bäumen, ohne Beimischung der Stammholz-Gipfel!
<b>Stärkeklassen</b>	L 1b - L 5
<b>Leitsortiment</b>	L 2a - L 3b (Anteil $\leq$ L 2a max. 15 %) L 1b in geringen Anteilen mitgehend.
<b>Längen</b>	5,00 m + mind. 10 cm Übermaß 4,00 m + mind. 10 cm Übermaß nach Längen getrennt gepoltert <b>Ausnahme bei Schwachholz:</b> Stärkeklassen < L 2a können nur in der Länge 5,00 m + mind. 10 cm Übermaß abgenommen werden
<b>Durchmesser</b>	Mindestzopfdurchmesser 13 cm m.R. (12 cm o.R.) Maximaler Stockdurchmesser 62 cm m.R. (59 cm o.R.)

## **Fichten- Stammholz**

Stärkeklassen	L 1b - L 5
Leitsortiment	L 2b - L 3b (Anteil $\leq$ L 2a max. 15 %) L 1b in geringen Anteilen mitgehend.
Länge	10 m bis 20 m; Schwerpunkt 20 m (in ganzen Metern)
Übermaß	30 cm, mindestens aber 1 %
Durchmesser	Mindestzopfdurchmesser 13 cm m.R. (12 cm o.R.) Maximaler Stockdurchmesser 62 cm m.R. (59 cm o.R.)

**Fichten-Gipfel** grundsätzlich unerwünscht!  
Stärkeklassen L 1b - L 2a (L 2b)

Länge	5,00 m + mind. 10 cm Übermaß
Durchmesser	Mindestzopfdurchmesser 13 cm m.R. (12 cm o.R.)

**Kiefer-Fixlängen** aus ganzen Bäumen,  
ohne Beimischung der Stammholz-Gipfel!  
Palettenqualität muss aussortiert werden.

Baumart	ausschließlich Waldkiefer (Pinus sylvestris)
Stärkeklassen	L 1b - L 5
Leitsortiment	L 2a - L 3b
Längen	ausschließlich in 4,00 m + mind. 10 cm Übermaß
Durchmesser	Mindestzopfdurchmesser 17 cm m.R. (12 cm o.R.) Maximaler Stockdurchmesser 62 cm m.R. (59 cm o.R.)

Das Sortiment Kiefer- SL wird nur im Zeitraum von November bis Mitte März verarbeitet.  
Kiefer- SL, die außerhalb dieses Zeitraums bereitgestellt werden, können nicht bzw. nur  
zum Preis der Güteklasse D abgenommen werden.

# § 7 Qualitätsanforderungen Rundholz, Zertifikate

Verlangt wird Frischholz aus planmäßigem Einschlag; für Kalamitätsholz (Sturmholz, Schneebruch oder Käferholz) sind gesonderte Preise zu vereinbaren. Güteklasse B frisch (weiß und blank), gerade, gesund, vollholzig und splitterfrei Ast bis 3 cm Ø erlaubt. Güteklasse C zulässig sind leichte Bläue und Rotstreifigkeit, geringfügige Trockenrisse im Splint Ast bis 5 cm Ø erlaubt. Güteklasse D Rotfäule, Hallimasch (beides hieb- und nagelfest), Holzwespe, Bockkäfer, Bohrkäfer, deutlicher Lineatus- Befall, Dürrständer, überlagertes Käferholz, sowie stark grobastiges Holz. D- Holz ist grundsätzlich unerwünscht!

Wir ermitteln die Maße mit einer amtlich geeichten und FSÜ-zertifizierten Vermessungsanlage. Die folgenden Grenzwerte wurden sortierwirksam eingestellt:

## Industrieholz

S SPL	Splitter	
X NSF	Nicht sägefähig	
Z Z<ZMIN	Minimalzopf unterschritten	(< 10 cm)
1 L<LMIN	Minimallänge unterschritten	(< 3,03 m)
L L>LMAX	Maximallänge überschritten	(> 5,29 m)
K K>KMAX	Krümmungsstufe überschritten	
	L 1a bis 149 mm	12 mm/lfm
	L 1b bis 199 mm	17 mm/lfm
	L 2a bis 249 mm	20 mm/lfm
	L 2b+ darüber	30 mm/lfm

## D- Holz

A	A>AMAX	Abholzigkeitsstufe	überschritten
	L 1a - L 1b	bis 199 mm	16 mm/lfm
	L 2a	bis 249 mm	19 mm/lfm
	L 2b	bis 299 mm	23 mm/lfm
	L 3a+	darüber	25 mm/lfm
K	K>KMAX	Krümmungsstufe	überschritten
	L 1a	bis 149 mm	10 mm/lfm
	L 1b	bis 199 mm	12 mm/lfm
	L 2a	bis 249 mm	15 mm/lfm
	L 2b+	darüber	20 mm/lfm

D D>DMAX Maximaler Stockdurchmesser überschritten

Holz mit erheblichen Fehlern (NSF): Zwiesel, nicht hieb- und nagelfeste Rotfäule, unschnüriges Holz, extreme Traufbäume und Ähnliches. Der Käufer behält sich bei Frei- Werk- Lieferungen vor, solche Hölzer am Werktor zurückzuweisen. Kleinstmengen dieser Qualität als Beimischung einer ansonsten einwandfreien Lieferung können im Ausnahmefall angenommen werden.

Der Lieferant versichert, dass das gelieferte Holz unter Einhaltung der im Herkunftsland geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschlagen wurde. Dies ist von ihm zu dokumentieren und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Wir sind nach PEFC zertifiziert. Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Holz die von dieser Zertifizierung geforderten Vorgaben/Prinzipien erfüllt.